

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf die Schwerpunktfächer 110 CP (inkl. Bachelor-Arbeit)
- auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 46 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP

Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 50 CP an. Zwei Studienbereiche müssen nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, d.h. bilden mit der Summe von 100 CP die eigentlichen Schwerpunkte des Studiums, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 46 CP erreicht werden. 24 CP entfallen auf den Optionalbereich. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP) sowie die Bachelorarbeit (10 CP).

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Im Kernbereich Altertumswissenschaften sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Lateinkenntnisse bzw. Latinum
2. Graecum

– Für alle Module der Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie bis einschließlich des dritten Semesters gelten Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 1 des Stufenmodells

der Philosophischen Fakultät I als Voraussetzung. Der Besuch der Proseminare in der Alten Geschichte setzt Lateinkenntnisse der Stufe 2 voraus. Ab dem vierten Semester werden für die Fächer Alte Geschichte und Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 3 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I verlangt (dies betrifft die Module „Fachwissen-Modul Alte Geschichte I“, „Fachwissen-Modul Alte Geschichte II“, „Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“), für das Fach Klassische Philologie gilt entsprechend das Latinum für die Module „Literatur II“, „Literatur III“ und „Literatur V“.

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecums erforderlich.
 - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
 - c) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.